



**logopädieaustria**

Wien, am 09.03.2026

## **Stellungnahme Berufsverband logopädieaustria**

### **Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen an Fachhochschul-Bachelorstudiengänge für die Ausbildung der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV 2026)**

**GZ: 2026-0.082.337**

Stellungnahme im Rahmen des 2. Begutachtungsverfahrens zur FH-MTD-AV 2026

Sehr geehrte Frau Dr.in Claudia Steinböck!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

## **Übereinstimmung mit der Stellungnahme von MTD-Austria**

Der Berufsverband **logopädieaustria** schließt sich der Stellungnahme von MTD-Austria, dem Dachverband der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe Österreichs, zum vorliegenden Entwurf der FH-MTD-AV 2026 vollinhaltlich an und bekräftigt die dort vertretenen Positionen ausdrücklich. Die von MTD-Austria aufgegriffenen Punkte sind aus Sicht von **logopädieaustria** von grundlegender Bedeutung für eine qualitätsgesicherte Ausbildung im logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Bereich.

- So erachtet **logopädieaustria** insbesondere die Forderung, die Anleitung in berufsspezifischen Praktika verbindlich Angehörigen des jeweiligen MTD-Berufs vorzubehalten, als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Studierende jene fachliche Tiefe und berufsspezifische Handlungskompetenz erwerben, die eine qualitätsvolle logopädische Praxis erfordert.  
**Zusatz Logopädie:** im Bereich der Audiologie mangelt es zunehmend an Praktikumsstellen – hier bedarf es einer Ausnahmeregelung, dass auch bei anderen ausgewählten fachkundigen Berufsgruppen Praktika anerkannt werden können. (siehe Stellungnahme ALÖ- Ausbildung Logopädie Österreich zu § 3 Abs. 3 Z 8)
- Ebenso bekräftigt **logopädieaustria** nachdrücklich die Forderung, Berufssitze freiberuflich tätiger Logopädinnen und Logopäden in die Aufzählung der zulässigen Praktikumsstellen gemäß § 3 Abs 3 Z 8 aufzunehmen: Gerade im niedergelassenen Bereich werden Kompetenzen vermittelt, die im institutionellen Setting nur eingeschränkt erworben werden können und die für eine zeitgemäße, an der tatsächlichen Versorgungsrealität orientierte Berufsausübung unverzichtbar sind. Um die Sicherstellung der notwendigen Praktikumsplätze zu garantieren, wäre zusätzlich



**logopädieaustria**

zu prüfen, ob § 3 Abs. 3 Z 8 klarstellend die Mitverantwortung der Träger öffentlicher Gesundheitseinrichtungen abbildet.

- *Berufsrechtliche Vorbemerkung in den Anlagen 1 bis 7*

Von besonderer Bedeutung sind für **logopädieaustria** überdies die Ausführungen von MTD-Austria zur in den Anlagen 1 bis 7 jeweils gleichlautend vorangestellten berufsrechtlichen Vorbemerkung. **logopädieaustria** teilt die Auffassung, dass es nicht Aufgabe einer Ausbildungsverordnung sein kann, das geltende Berufsrecht zu wiederholen oder zu interpretieren, da dieses ohnehin kraft Gesetzes gilt und daher keiner Bekräftigung auf Verordnungsebene bedarf. Soweit die Ausbildungsverordnung berufsrechtliche Rahmenbedingungen aufgreift, sollte sie diese vollständig und korrekt abbilden – und nicht auf anordnungsgebundene Maßnahmen verkürzen, während das Handeln der MTD-Berufe eigenverantwortliche Befundung, Diagnostik, Prozesssteuerung, Beratung und Dokumentation gleichermaßen umfasst.

- *Begriff der „interprofessionellen Zusammenarbeit“ als Kompetenz*

**logopädieaustria** teilt ferner die Auffassung von MTD-Austria, dass der Begriff der „interprofessionellen Zusammenarbeit“ in seinem wissenschaftlichen Verständnis zu sehen ist: Dies meint ein Miteinander auf Augenhöhe, das auf dem wechselseitigen Anerkennen der jeweiligen Kompetenzen, auf Gleichberechtigung und gemeinsamer Zielsetzung basiert – und sich damit strukturell vom Konzept der ärztlichen Anordnung oder Delegation unterscheidet. Eine Kompetenzformulierung, die beide Konzepte vermengt, wird diesem Verständnis nicht gerecht.

### **Zusätzliche wichtige Anmerkungen:**

**logopädieaustria** möchte darüber hinaus zusätzlich zu folgenden Punkten ergänzend Stellung nehmen:

- **Anlage 4 Aufzählungspunkt 4:** *basierend auf der **vorhandenen** ärztlichen Diagnose ....(nicht notwendig an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, weil Logopädinnen und Logopäden erst nach ärztlicher Anordnung (siehe Berufsgesetz MTDG und Einführungstext FH-MTD-AV „professionsspezifische Kompetenzen Logopädie – Absatz 3: „Die Durchführung von Maßnahmen in der Logopädie bedarf, ausgenommen im Bereich Gesundheitsförderung und der Primär- und Sekundärprävention, einer (zahn)ärztlichen Anordnung.....“)*  
Patientinnen und Patienten werden deswegen zur logopädischen Abklärung, Befundung/Diagnostik und ggf. Therapie zugewiesen, um im Sinne der interprofessionellen Zusammenarbeit und der bestmöglichen Patientinnen- und Patientenversorgung ihrem Berufsbild entsprechend zu handeln und die logopädische Diagnose zu erstellen, sowie die notwendigen Behandlungsschritte abzuleiten. Ggf. in Rücksprache, Vernetzung und Austausch mit anderen gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen.



## logopädieaustria

Logopädinnen und Logopäden müssen und sind nach abgeschlossener, grundständiger Ausbildung in der Lage, auf Grund ...des *logopädischen Anamnesegesprächs und den Ergebnissen* usw. eine logopädische Diagnose zu stellen. Sie sind Teil der Versorgung/Krankenbehandlung.

- **Anlage 4 – Aufzählungspunkte 14-16:** Vorschlag, in einen Punkt zusammenzufügen, da auf Basis der berufsrechtlichen Vorschriften (die noch in Erarbeitung sind) die notwendigen auszubildenden Inhalte abgeleitet werden müssen. Das notwendige theoretische und praktische Wissen darüber ist abhängig von den berufsrechtlichen Befugnissen:

– *verfügt über pharmakologisches Grundwissen und kann nach Maßgabe **berufsrechtlicher Vorschriften** Arzneimittel und Medizinprodukte nach (zahn)ärztlicher Anordnung und/oder eigenverantwortlich fachgerecht auswählen, verabreichen und/oder anwenden.* (in den Erläuterungen Aufzählungspunkt 4 wird darauf verwiesen)

Professionsspezifische Hilfsmittel werden in der logopädischen Therapie schon immer eigenverantwortlich eingesetzt und sind unverzichtbar in der Behandlung Logopädie spezifischer Indikationen (z.B. Trinkbecher, Kauschläuche, usw.). Diese dürfen keiner ärztlichen Anordnung unterliegen.

- **Anlage 8/1:**

- Aufzählungspunkt 1: wo sind die **berufsethischen Grundsätze** festgehalten?
- Aufzählungspunkt 3: *Sachverständigentätigkeit im eigenen beruflichen Kontext verstehen* – in welchem Ausmaß? – Sachverständigentätigkeit erfordert in den meisten Fällen eine Höherqualifizierung.
- Aufzählungspunkt 15: *Notfälle erkennen.....**wie das unverzügliche Verständigen von Ärztinnen und Ärzten*** – in der niedergelassenen, freien Praxis ist nach den ersten lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Beginn der Herzdruckmassage) das Absetzen eines Notrufes (144) von größter Bedeutung, um die Rettungskette in Gange zu setzen. Die Verständigung eines Arztes/Ärztin wäre somit auch gegeben: *Notfälle erkennen.....allergische Reaktionen, sowie weitere notwendige Veranlassungen, wie das unverzügliche Einleiten der Rettungskette.*

Herzlichen Dank für die Möglichkeit uns einzubringen zu können.

Für Fragen und Unterstützung steht der Berufsverband in Zusammenarbeit mit der Ausbildung Logopädie Österreich (ALÖ) und MTDaustria weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Neumayer-Tinhof, MSc  
Präsidentin  
Berufsverband **logopädieaustria**